

BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 LINDENSTRASSE

für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich der
Gemeinde Sachsenkam, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 10
Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayV Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für
den Freistaat Bayern (GO) als **S a t z u n g** erlassen.

A. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind ausgeschlossen.
- 1.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3, 7 und 8 zugelassenen Nutzungen sind ausgeschlossen.
Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

- 2.1 Nachstehende Nutzungsschablonen sind Bestandteil der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:

200	
-----	--
- 2.1.1 Maximal zulässige Grundfläche der Hauptanlagen in m² je Baugrundstück (z.B. 200 m²), incl. Berücksichtigung von Vorbauten gemäß Art. 6 Abs. 8 BayBO
- 2.1.2 Die zulässige Grundfläche nach Ziff. 2.1.1 darf durch die Grundfläche von nicht überdachten Lagerplätzen um diesen Wert (z.B. "800 m²") überschritten werden.
- 2.1.3 Maximal zulässige Grundfläche der Hauptanlagen in m² je Baugrundstück (z.B. 280 m²), incl. Berücksichtigung von Terrassenflächen

(280)

- 2.1.4 Die zulässige Grundfläche nach Ziff. 2.1.1 darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um diesen Wert (z.B. "<235 m²") überschritten werden.
- 2.1.5 Maximal zulässige Anzahl von Wohnungen pro Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaus), z.B. 2

W02

- 2.1.6 Zahl der Vollgeschosse, zwingend

(I)

- 2.1.7 Maximal zulässige traufseitige Wandhöhe der Hauptgebäude in Meter (z.B. 6,50 m) gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche (siehe Ziff. A 3.3) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Die Wandhöhe ist pro Doppelhaus einseitig anzuführen.
- 2.1.8 Maximal zulässige traufseitige Wandhöhe der Garagen und Nebenanlagen in Meter (z.B. 3,00 m) gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche (siehe Ziff. A 3.1) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut

WH=6,50	(3,00)
---------	--------
- 2.1.9 Nicht überdachte Lagerplätze dürfen nur für im Plangebiet ansässige Firmen und nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 2.1.10 Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Firstrichtungen und Wandhöhen

3.0 Höhenlage

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 3.1 Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss der Hauptgebäude; angegeben in Meter über Normalnull (müNN), z.B. 717,00
- 3.2 Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss der Nebengebäude; angegeben in Meter über Normalnull (müNN), z.B. (716,75)
- 3.3 Höhenschichtlinien des herzustellenden Geländes, angegeben in Meter über Normalnull (müNN), z.B. 717,00

4.0 Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 4.1 Als Haustypen sind Einzelhäuser zulässig.
- 4.2 Als Haustypen sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Doppelhäuser sind profilig auszubilden. Anstatt eines Doppelhauses kann auch ein Einzelhaus errichtet werden.
- 4.3 Baugrenze
Die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO werden angeordnet
- 4.4 Maximal zulässige Dachüberstände:
- Hauptgebäude traufseitig / giebelseitig: 1,50 m / 1,50 m
- Garagen und Nebengebäude traufseitig / giebelseitig: 0,50 m / 0,50 cm

5.0 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

- 5.1 Sonderregelung für Parzelle 9:
Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen. Außerhalb der Umgrenzung sind genannte Anlagen nicht zulässig.
- 5.2 Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) kann bei der Erstellung des Stellplatznachweises als ordentlicher Stellplatz herangezogen werden, wenn er eine Länge von mindestens 5 m einhält.
- 5.3 Pro Wohnung sind zwei PKW - Stellplätze nachzuweisen.

6.0 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 6.1 Öffentliche Verkehrsfläche

- 6.2 Öffentliche Verkehrsfläche (Feldweg nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG)
- 6.3 Straßenbegrenzungslinie
- 6.4 Grundstücksecke und -wage; nur hier zulässig
- 6.5 Zufahrten, Stellplätze, Aufzüge:
Befestigte Flächen sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszubilden (Pflaster mit anlasserzeugenden Fugen, wasserdurchlässige Decke, Schotterrasen etc.).
- 6.6 Im Bereich des Mischgebietes müssen Betriebe, die wassergefährdende Stoffe verwenden, die Flächen in wasserdichter Ausführung, mit seitlicher Begrenzung und mit Gefälle herstellen. Das gesammelte Wasser muss ggf. über eine Abscheideranlage dem öffentlichen Schutzwasserkanal zugeführt werden.
- 6.7 Sichtflächen mit Angabe der Schenkellängen in Metern.
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. a. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten und Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinter stellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaupflanzungen im Bereich der Sichtfläche sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen

7.0 Weitere Planzeichen / Festsetzungen

- 7.1 Maßzahlen in Metern
- 7.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

1.0 Baugestaltung

- 1.1 Proportionen:
Das Verhältnis Hausbreite / Hauslänge muss mindestens 1:1,4 bis max. 1:1,70 betragen. Die (ehemalige) Hofstelle auf der Parzelle 9 ist von der Regelung ausgenommen.
- 1.2 Dächer:
Satteldach mit zwingender Ausrichtung des Firstes in Pfeilrichtung, Regelung für Parzelle 1 bis 8:
Firstrichtungen sind in Nord-Süd- wie auch Ost-Westrichtung zulässig. In jedem Fall muss eine Parallelität zur Baugrenze hergestellt werden. Der First und die Dachflächen müssen ohne Versatz durchlaufen. Als Dachdeckung sind nur naturrote Betonpflaster oder Tonziegel zulässig.
- 1.2.1 Dachneigungen:
Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind mit einer beiderseitig gleichen und einheitlichen Neigung von 24° - 28° zu versehen.
- 1.2.2 Dachaufbauten:
Dachgauben, Quergiebel und sonstige Dachaufbauten und -einschnitte sind unzulässig.
- 1.2.3 Ständigiebel:
Pro Doppelhaus oder Einzelhaus ist ein Ständigiebel an einer Längsseite und unter Beachtung folgender verbindlicher Regeln zulässig:
a) Die maximale Tiefe beträgt 1,25 m.
b) Die maximale Breite beträgt 1/3 der dahinter liegenden Aussenwandlänge, jedoch nicht mehr als 4,25 m.
c) Der First muss mind. 50 cm tiefer liegen als der Hauptfirst
d) Die Kombination eines Ständigiebels mit einem außerhalb liegenden Terrassenanker ist unzulässig.
e) Die Breite des Ständigiebels einseits der zugehörigen Dachüberstände darf max. 1/3 der zugehörigen Dachlänge des Hauptgebäudes betragen.
f) Kollektor- und Photovoltaikanlagen dürfen an den Kehlen von Ständigiebeln nicht abgestuft angepasst werden (rechteckiges Erscheinungsbild).
- 1.2.4 Zwerggiebel:
Pro Doppelhaus oder Einzelhaus ist ein Zwerggiebel an einer Längsseite und unter Beachtung folgender verbindlicher Regeln zulässig:
a) Gegenüber der Hauptfassade nicht vortretend
b) Die Breite des Zwerggiebels einseits der zugehörigen Dachüberstände darf max. 1/3 der zugehörigen Dachlänge des Hauptgebäudes betragen.
c) Der First muss mind. 50 cm tiefer liegen als der Hauptfirst

1.3 Terrassenanker

- Terrassenanker (warme Wintergärten) sind nur unter Beachtung folgender verbindlicher Regelungen zulässig:
a) Je Hauptgebäude (Einzel- oder Doppelhaus) ist maximal ein erdgeschossiger Terrassenanker zulässig.
b) Die maximal zulässige Tiefe beträgt 1,25 m. Die Abdeckung des Erkers muss eine konstruktive Einheit ohne sichtbare zusätzliche Dachflächen mit dem überdeckenden Balkon- oder Laubenboden bilden. Ein eigener Abschluss (z.B. durch Putzläch) ist ausgeschlossen.
c) Die maximale Breite beträgt 1/3 der dahinter liegenden Aussenwandlänge, jedoch nicht mehr als 4,25 m.
d) Eine Anordnung der Terrassenanker über die Gebäudecke ist zulässig wenn die in den Ziffern a) bis c) genannten Regeln eingehalten werden, jedoch zugleich die Baulänge an der Schmalseite (Giebelseite) des Gebäudes max. 1/4 der dahinter liegenden Aussenwandlänge beträgt. Eine Abschragung über Eck ist unzulässig.
e) An der Gebäudeseite an der ein Terrassenanker errichtet wird, ist der darüber liegende Balkon/Laube über die gesamte Aussenwandlänge zu führen.
f) Die Kombination eines Terrassenankers mit einem außerhalb liegenden Ständigiebel ist unzulässig

1.4 Dachfenster

Auf Nebengebäuden und Garagen sind Dachflächenfenster zulässig.

1.5 Balkone, Lauben

Balkone und Lauben dürfen bis maximal 1,25 m über die Außenwandflucht ragen; dies gilt sowohl für die Trauf- als auch die Giebelseite.

1.6 Stützmauern und

Sockel- und Stützwände sind bis max. 50 cm sichtbarer Höhe zulässig. Abgrabungen (auch Lichtgräben) sind nicht zulässig.

C. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORNUNG UND ZUM UMWELTSCHUTZ

1.0 Grünordnung

- 1.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleich:
Der naturschutzrechtliche Ausgleich nach § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG erfolgt im Umfang von 555 m² innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie im Umfang von 1.801 m² außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche des Flurstücks Fl.Nr. 1867, Gemarkung Sachsenkam. Der Ausgleichplan vom Oktober 2018, gefertigt vom Büro U-Plan, Königsdorf, ist Beilagen zum Bebauungsplan Nr. 13 „Lindenstraße“.

- 1.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche:
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Private Grünflächen)
Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
- Extensive Nutzung durch 1 bis 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Versatz auf organische und mineralische Düngung
- Pflanzung von Großbäumen gemäß Planzeichen C. 1.5
Für die Pflanzung der Großbäume dürfen nur standortgerechte, autochthone Gehölze verwendet werden (vgl. Pflanzliste unter Hinweisen). Für die Pflanzung der Laubbäume sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
1.3 Private Grünflächen (Ortsrandeinzugrünung und Überschwemmungsschutz)
1.4 Private Grünflächen (nicht bebaubare Fläche entlang Erschließungsstraße)
1.5 Zu pflanzender Baum (vgl. beispielhafte Pflanzliste unter Hinweisen)
Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3 x v., Stammumfang 16-18 cm (Anzahl und ungefähre Standort sind einzuhalten)
1.6 Bestehende zu erhaltende Bäume
1.7 Begrünung Baugrundstücke:
Je 250 m² Fläche sind jeweils ein heimischer und standortgerechter Baum und Strauch zu pflanzen (vgl. beispielhafte Pflanzliste unter Hinweisen), wobei die durch Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.
Mindestpflanzqualität Bäume: Hochstamm 3 x v., Stammumfang 16-18 cm
Mindestpflanzqualität Sträucher: 2 x v., Höhe 100-150 cm
Grundstückszugabgrenzung sind nur als frei wachsende Hecken oder lockere Einzelpflanzungen zulässig. Schnitthecken sind nicht zulässig.
1.8 Zaunsockel sind unzulässig. Die Zaunkonstruktion muss mindestens 15 cm Freiraum zur Geländeoberfläche belassen.

2.0 Wasserwirtschaft; Regelung des Wasserabflusses

- 2.1 Fläche zur Regenwasserwirtschaft (Mulde zur Ableitung/Versickerung von Niederschlagswasser aus den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grünflächen)
2.2 Unterirdische Wasserzisternen zur Speicherung von Dachflächenwasser zur Verwendung als Regenwasser für Gartenbewässerung und Toiletten-spülung sind zulässig.
Der Bau von Regenwasserzisternenanlagen ist dem Landratsamt und dem Wasserversorger anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 TrinkwV; § 3 Abs. 2 AVB Wasser V). Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen. Solche Anlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.0 Immissions-, Umwelt- und Klimaschutz

- 3.1 Solarenergie
Solarenergieanlagen (Warmwasseraufbereitung, Unterstützung des Heizungssystems, Stromerzeugung) sind zulässig. Die Module müssen in die Dachhaut integriert sein, oder auf der Dachhaut aufliegen. Eine Aufständerung ist unzulässig (siehe auch Ziffer B 1.2)
- 3.2 Energieträger / Heizung:
Der Einsatz von erneuerbaren und regenerativen Energieträgern (Holzpellets, Hackschnitzel, Geothermie, Wärmepumpen) zur Beheizung der Häuser ist zulässig.

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Die Ortsgestaltungssatzung (OGS) der Gemeinde Sachsenkam ist in allen Punkten die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten.

E. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Zwischenhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Zwischenhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern dadurch, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 213, Abs. 1, Nr.3 BauGB.

F. HINWEISE

- Bestehender unterirdischer Niederschlagswasserkanal
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Zu beseitigende (aufzulösende) Grundstücksgrenzen
- Neuzubildende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer; z.B.: 265/1
- Baugrundstücknummer; z.B. 4
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Zu beseitigende bauliche Anlagen
- Bestehende zu beseitigende Bäume

- Grundwasser
Der Grundwasserstand liegt im Bereich üblicher Kellergeschosse. Für die Bauwasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Erlaubnis beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen einzuholen. Auf Art 70 BayWG wird hingewiesen. Mit dem Bauantrag sind die quantitativen Einflüsse auf das Grundwasser darzustellen. Die Grundwasserstände, sowie die Belastbarkeit des Baugrundes sind voruntersucht worden. Um eine klare Aussage treffen zu können, muss jedoch im Bereich der geplanten Bauvorhaben eine geoteknische Untersuchung erfolgen. Die Erkundung des Baugrundes ob- liegt dem Bauwerber. Ob Vorkehrungen gegen Grundwasserintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind, liegt in der Eigenverantwortung des Bauwerbers. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschlägen von Schichtenwasser sind Kellergeschosse grundsätzlich wasserdicht auszuführen.

- Niederschlagswasser
Niederschlagswasser, Dach- und Oberflächenwasser sind auf dem Grundstück nach Möglichkeit über die bebaute Oberbodenzone zu versickern. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWF-FreiV) gilt sofern die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWF-FreiV mit TRENGWI erfüllt sind. Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, wie z.B. Mulden-Rigolen-Systeme sind unabhängig davon, ob sie genehmigungsfrei sind oder nicht, nach den gültigen Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Einschlägige Regeln sind hier die Regelblätter DWA M 153 (Regenwasserbehandlung) und DWA A 138 (Versickerung).
Die Sickerfähigkeit des Bodens ist nicht eindeutig nachgewiesen. Im Bereich der geplanten Versickerungsanlage müssen erneut Sickerfestes durchgeführt werden. Um die Sickerfähigkeit des Bodens zu erhalten, sind die Sickerbereiche vor Baubeginn zu bestimmen und während der Bauzeit vor Verdichtung zu schützen. Die Sickerbereiche dürfen nicht ausgebaut werden. Versickerungsanlagen müssen gemäß DWA 138 einen Mindestabstand von min. 1,5 x Gründungstiefe zu Gebäuden haben.
- Entwässerung von privaten Verkehrsflächen
Die Entwässerung von privaten Verkehrsflächen hat innerhalb der Baugrundstücke zu erfolgen. Das Wasser ist nach entsprechender Vorrainung (z.B. durch Absetzschicht, Absetzblech, Bodenfilter) über eine Versickerungsanlage (z.B. Rigole) dem Untergrund zuzuführen. Es gilt die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWF-FreiV), Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, wie z.B. Mulden-Rigolen-Systeme sind auch bei einer genehmigungsfreien Errichtung nach den gültigen Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Einschlägige Regeln sind hier die Regelblätter DWA M 153 (Regenwasserbehandlung) und DWA A 138 (Versickerung).
- Altlasten
Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittlungspflicht gem. Art. 1 Bay-BodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaterialie ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sachsenkam
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Anschluss an den öffentl. Abwasserkanal der Gemeinde Sachsenkam.
- Sollten im Zuge der Erd- bzw. Aushubarbeiten Bodenkenntnisse zutage kommen, so müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und die Funde dem Landratsamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.
- Im Hinblick auf die Festsetzung in Ziff. 5.2 wird den künftigen Bauwerbern empfohlen, eine entsprechende Zuordnung der Stellplatzflächen dergestalt vorzunehmen, dass der jeweilige Bereich des Garagenvorplatzes und der dahinterliegende Garagenstellplatz stets den Nutzern einer Wohneinheit zivrechtlich zugeordnet wird, um die ordnungsgemäße Abwicklung des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten.

Bairawies, den 06.10.2017

- a) Als standortgerechte und heimische Bäume können beispielsweise gelten:
Berg-Ahorn
Rot-Buche
Stiel-Eiche
Winter-Linde
Gemeine Esche
Obstbaum

- b) Als standortgerechte und heimische Sträucher können beispielsweise gelten:
Cornus avellana
Rosa canina
Cornus mas
Crataegus spec.
Virivum lantana
Virivum opulus
Europäisches Pfaffenröthen
Schwarzer Holunder
Rote Heckenrösche
Gemeiner Liguster

Bairawies, den 06.10.2017

Gedändert am: 01.08.2018
04.10.2018

PB Beham BIV
Architekten und Ingenieure
Auf der Tränke 5, 83623 Bairawies, Tel. 08027 / 413
E-Mail: office@planungsbuero-beham.de
Internet: www.planungsbuero-beham.de

G. VERFAHRENSHINWEISE

- AUFSTELLUNGSBECHLUSSE
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.12.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
- FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.10.2017 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit der Begründung in der Zeit vom 02.11.2017 bis 03.12.2017 durchgeführt.
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.10.2017 wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit der Begründung in der Zeit vom 02.11.2017 bis 03.12.2017 durchgeführt.
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung vom 01.08.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 21.08.2018 bis einschl. 24.09.2018 durchgeführt.
- SATZUNGSBECHLUSSE
Die Gemeinde Sachsenkam hat gemäß § 10 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates vom ...02.11. 2018 den Bebauungsplan in der Fassung vom 04.10.2018 als Sitzung beschlossen.
Sachsenkam, den05.11. 2018
Johann Schnell, 1. Bürgermeister
- SCHLUSSEKANNENTMACHUNG
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am05.11. 2018. Dabei wurde auf die Einsichtbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Ferner wurden dort auch die vorgeschriebenen Hinweise gem. § 44, Abs. 5 und § 215, Abs. 2 BauGB aufgenommen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 01.08.2018 in Kraft (§ 10 BauGB).
Sachsenkam, den05.11. 2018
Johann Schnell, 1. Bürgermeister

Gemeinde Sachsenkam
Schulweg 7
83679 Sachsenkam



Bebauungsplan Nr. 13
„Lindenstraße“



Nutzungsschablonen:

200 (280) 6,50 <220> (I) (3,00)	190 (220) 6,50 <150> (I) (3,00)
200 (280) 6,50 <220> (I) (3,00)	1205 (1305) 6,50 <800> <950> (I) (3,00)
200 (280) 6,50 <220> (I) (3,00)	820 (1020) 6,50 <700> <350> (I) (3,00)
200 (280) 6,50 <220> (I) (3,00)	560 (660) 7,00 <140> <250> (I) (3,00)
200 (280) 6,50 <220> (I) (3,00)	210 (280) 7,00 <140> <100> (I) (3,00)

